



Stadt Osterholz-Scharmbeck

Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen im Bereich der Ortsdurchfahrt in der Ortschaft Pennigbüttel (Werbeanlagensatzung)

Vorentwurf

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmung
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen
- § 5 Unzulässige Werbeanlagen
- § 6 Abweichungen
- § 7 Ordnungswidrigkeiten

Hinweise

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 84 Abs. 3 Nr. 2 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. Nr.12/2018, S.190), hat der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck in seiner Sitzung am xx.xx.20xx folgende Satzung beschlossen:

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.20xx

gez. Rohde

Bürgermeister

§ 1 RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den nördlichen Abschnitt der „Pennigbütteler Straße“ in der Ortschaft Pennigbüttel. Ein geringer Teil des Geltungsbereiches liegt administrativ außerhalb der Gemarkung Pennigbüttel, grenzt jedoch an diese an (näheres siehe Anlage B1). Die Abgrenzung des förmlich festgelegten Geltungsbereiches ist dem Lageplan (Anlage B2) zu entnehmen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Satzung gilt sowohl für genehmigungspflichtige als auch genehmigungsfreie Werbeanlagen im Sinne der NBauO.
- (2) Sie gilt nicht für Werbeanlagen, die zeitlich befristet für im räumlichen Umfeld des Stadtgebietes der Stadt Osterholz-Scharmbeck zu verortende kulturelle, politische, sportliche, kirchliche und kommerzielle Veranstaltungen bzw. Wahlen werben, wenn gewährleistet ist, dass die Werbeanlagen nach Ablauf der jeweiligen Veranstaltung wieder beseitigt werden. Zudem sind Aufsteller vor Gewerbebetrieben, die nur während der Geschäftszeiten aufgestellt werden, von dieser Satzung ausgenommen.
- (3) Bestehende genehmigte Werbeanlagen unterliegen dem Bestandsschutz und sind von dieser Satzung ausgenommen. Diese Regelung gilt nicht bei Änderung oder Erneuerung bestehender Werbeanlagen.
- (4) Die Vorschriften der NBauO, insbesondere § 50 NBauO, des Niedersächsischen Denkmalschutzes bleiben unberührt.

§ 3 BEGRIFFSBESTIMMUNG

- (1) Werbeanlagen sind alle örtlich gebundenen Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Beruf dienen und von allgemein zugänglichen Verkehrs- oder Grünflächen aus sichtbar sind. Hierzu zählen insbesondere Schilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbungen, Schaukästen sowie für Zettel- und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbungen bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen.

- (2) Fremdwerbung ist eine Werbung, die sich nicht an der Stätte der Leistung befindet.

§ 4 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN AN WERBEANLAGEN

- (1) Werbeanlagen sind so zu errichten, anzuordnen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe, Lichtwirkung und Gliederung das Erscheinungsbild der Grundstücke und baulichen Anlagen sowie das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen, das Orts- und Straßenbild oder den städtebaulichen Charakter des Umfeldes nicht zerstören. Sie müssen sich in das Ortsbild einfügen und diesem unterordnen.
- (2) Die Farbe der Beleuchtung muss gleichmäßig und blendfrei sein.
- (3) Werbeanlagen sind nur bis zu einer Ansichtsfläche von 3 m² je Ansichtsseite zulässig. Auch wenn mehrere Werbeanlagen an einer baulichen Anlage angebracht werden sollen, darf die sich daraus ergebende Gesamtansichtsfläche von 3 m² je Ansichtsseite nicht überschritten werden.
- (4) Innerhalb derjenigen Bereiche im Satzungsgebiet, welche entweder durch rechtskräftige Bebauungspläne als reines Wohngebiet, allgemeines Wohngebiet oder Dorfgebiet festgesetzt sind oder nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen, sind nur Werbeanlagen an der Stätte der Leistung zulässig. Ausgenommen hiervon sind Hinweisschilder, die auf einen in einer Seitenstraße der Ortschaft Pennigbüttel befindlichen Betrieb hinweisen und eine Größe von 30 x 70 cm nicht überschreiten sowie Anlagen für amtliche Mittelungen und zur Unterrichtung über kirchliche, kulturelle, politische, sportliche und ähnliche Veranstaltungen.

§ 5 UNZULÄSSIGE WERBEANLAGEN

Im gesamten Geltungsbereich dieser Satzung sind folgende Werbeanlagen **unzulässig**:

1. Werbeanlagen mit Blink-, Wechsel- und Lauflichtanlagen sowie Lichtprojektionen wie Bildwerfer und Filmwerbung,
2. Die Anstrahlung von Werbeanlagen durch sich bewegende Scheinwerfer oder ähnliche Elemente.

§ 6 ABWEICHUNGEN

- (1) Gemäß § 66 NBauO können Abweichungen von den Regelungen dieser Satzung zugelassen werden, wenn die städtebaulichen und baugestalterischen Zielsetzungen der Stadt Osterholz-Scharmbeck nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

§ 7 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

- (1) Ordnungswidrig gem. § 80 (3) NBauO handelt, wer als Bauherr abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung Werbeanlagen errichtet oder errichten lässt. Auf § 80 (1) und (5) NBauO wird verwiesen.

HINWEISE

Bei der Antragsstellung zur Anbringung / Aufstellung von Werbeanlagen sind u. a. der zuständige Straßenbaulastträger, der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die Leitungsträger zu beteiligen.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am **27.10.2016** die Aufstellung der **Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** beschlossen. Der Beschluss ist am **29.10.2016** im Osterholzer Kreisblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.20xx

gez. Rohde

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat in seiner Sitzung am xx.xx.20xx dem Entwurf der **Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am xx.xx.20xx durch Veröffentlichung im Osterholzer Kreisblatt ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der **Örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** und die Begründung haben vom xx.xx.20xx bis xx.xx.20xx gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.20xx

gez. Rohde

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Osterholz-Scharmbeck hat die **Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am xx.xx.20xx als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.20xx

gez. Rohde

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss für die **Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** ist am xx.xx.20xx durch Veröffentlichung im Osterholzer Kreisblatt ortsüblich bekanntgemacht worden.

Die **Örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung von Werbeanlagen für die Ortschaft Pennigbüttel** ist damit am xx.xx.20xx rechtsverbindlich geworden.

Osterholz-Scharmbeck, den xx.xx.20xx

gez. Rohde

Bürgermeister